

## **Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien - Vernehmlassungsverfahren**

### **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Mit Ihrem Schreiben vom 3. April laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen. Sowohl in der parlamentarischen Debatte wie auch in der Referendumsabstimmung unterstützt der SBV das vorliegende Gesetz für den Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion. Die Landwirtschaft kann mit ihren Stall- und Scheunendächer sowie mit den landwirtschaftlichen Biogasanlagen einen wichtigen Beitrag leisten. Allerdings braucht es im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf jedoch noch punktuelle Anpassungen. Um sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit der Energieproduktion nicht zu Lasten der Nahrungsmittelproduktion geht, müssen unsere roten Linien bezüglich des Kulturlandschutzes unbedingt berücksichtigt werden.

### **Kulturlandschutz muss gewährleistet bleiben**

Nach Ansicht des SBV auf Solaranlagen auf Kulturland verzichtet werden, da ein grosses Potenzial auf Dächern und unproduktiven Flächen vorhanden ist. Auf landwirtschaftlicher Nutzfläche sind Freiflächenanlagen nur unter der Voraussetzung zu erlauben, dass sie einen Vorteil für die landwirtschaftliche Produktion erbringen. Bei der Festlegung von Eignungsgebieten für Windkraft- und Solaranlagen müssen demnach in erster Linie die Interessen des Kulturlandschutzes berücksichtigt werden, einschliesslich der Fruchtfolgeflächen (FFF), der landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) und der Sommerungsflächen. Die FFF sind das beste Kulturland der Schweiz und müssen erhalten bleiben. Daher fordern wir, dass Gebiete, in denen die Errichtung von Wind- und Solaranlagen von nationalem Interesse erlaubt ist, nicht auf FFF ausgeschieden werden. Darüber hinaus legen wir grossen Wert darauf, dass die Produktionsanforderungen im Winterhalbjahr, die erfüllt sein müssen, damit eine Photovoltaikanlage als von nationalem Interesse gilt, in Verhältnis zu ihrer installierten Leistung stehen. Andernfalls könnte dies den Bau sehr grosser Anlagen im Talgebiet ermöglichen und das mit dem Solarexpress angestrebte Ziel der Steigerung der Winterproduktion umgehen. Des Weiteren lehnen wir jegliche Kompensationsmassnahmen auf Kosten von Kulturland ab, insbesondere zusätzliche Massnahmen für Ökologie und Landschaft, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen. Wir erwarten zudem eine Entschädigung für den Verlust von Kulturland. Nicht zuletzt fordern wir, dass die Solar- und Windkraftanlagen bei ihrer endgültigen Stilllegung abgebaut und das Land saniert wird.

### **Zukunft bestehender Biogasanlagen sicherstellen**

Der Gesetzgeber hat sowohl im Mantelerlass wie in diversen parlamentarischen Vorstössen die Weiterführung bestehender sowie den Ausbau neuer landwirtschaftlicher Biogasanlagen bekräftigt. Der vorliegende Verordnungsentwurf bietet jedoch keine Lösung. Wir unterstützen daher die Stellungnahme unseres Mitglieds Ökostrom Schweiz in ihren Anträgen von angepassten Betriebskostenbeiträgen.

### **Potential der Dachflächen nutzen und entsprechende Hemmnisse abbauen**

Gerade in der Landwirtschaft ist das Potential von Anlagen zwischen 50-150kW gross und übersteigt den Eigenverbrauch bei Weitem. Nach Auslaufen der KEV lag der Fokus von neuen PV Anlagen auf dem Eigenverbrauch und so wurde häufig nur eine Teilfläche des Dachs belegt. Eine Anlage muss wirtschaftlich betrieben werden können, dazu gehört auch die Absicherung mittels Minimalvergütung. Die vorliegenden Minimalvergütungen entsprechen nicht den vom Parlament gewünschten Absicherung und berücksichtigen nicht alle Kostenfaktoren. Ausserdem ist der Netzverstärkungsbeitrag zu tief angesetzt, wodurch das bestehende Potential kaum im gewünschten Masse erschlossen wird. Nicht zuletzt zeigen die vergangenen Auktionen bei Anlagen

über 150kW, dass die effektiven Kosten höher liegen als bei der Berechnung der Einmalvergütung von Anlagen zwischen 30-150kW angenommen. Immer häufiger vermieten Landwirtschaftsbetriebe ihre Dachflächen an externe Investoren für die Installation von PV-Anlagen. Dabei sind jedoch die Herausforderungen von Streuströmen und ihre Auswirkungen auf das Tierwohl und die Tiergesundheit zu beachten. Der Bund muss klare Vorgaben machen, damit Anlagenbetreiber (Mieter der Dachfläche) ihre Verantwortung bezüglich dem Schutz der vom Vermieter gehaltenen Tiere wahrnehmen und mit dem Vermieter zusammenarbeiten um die Probleme mit Streuströmen zu beheben. Der Vermieter muss die Möglichkeit haben, die Anlage vorsorglich abschalten können.

### **Die Netze mit fairen Massnahmen entlasten**

Die Landwirtschaft kann mit ihrer dezentralen Energieproduktion über lokale Energiegemeinschaften einen wichtigen Beitrag leisten, dass der Netzausbau minimiert werden kann. Damit die Umsetzung dieser LEGs effektiv funktioniert, benötigt die Verordnung noch Anpassungen bezüglich Anschlussleistung der Erzeugeranlage sowie bei den Netznutzungsgebühren.

Der landwirtschaftliche Strombedarf unterliegt grossen wetter- und saisonbedingten Schwankungen mit einzelnen Spitzenwerten (beispielsweise bei der Heubelüftung). Stromkonsumierende, welche ihren Strombedarf nicht flexibel anpassen können, dürfen mit neuen Preisgestaltungsmodellen nicht bestraft werden. Eine höhere Leistungskomponente in der Grundversorgung ist deshalb entschieden abzulehnen. Nur so ist im Übrigen auch den Bestandsschutz für Betreiber von PV-Eigenverbrauchsanlagen gewährleistet, welche bei einer Verschiebung von Arbeits- hin zu Leistungskomponente weniger wirtschaftlich betrieben werden könnten.

Nicht zuletzt ist es wichtig, dass der Netzzuschlag weiterhin bei 2,3 Rp/kW begrenzt ist und sich der Fonds nur moderat verschuldet.

### **Schlussbemerkungen**

Die Schweizer Landwirtschaft möchte einen Beitrag leisten zum Erreichen der Ziele der Energiestrategie und den Klimazielen. Hierfür ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen so geschaffen werden, dass die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien möglichst einfach und ökonomisch möglich ist. Es braucht technologieabhängige Förderungen, damit in Zukunft das Potential für Photovoltaik ausgenutzt wird und eine Lösung für das Fortbestehen der bestehenden Biogasanlagen wie auch ein Zubau gefunden wird. Die Akzeptanz der Landwirtschaft gegenüber erneuerbaren Energien ist nicht zuletzt abhängig von der Berücksichtigung des Kulturlandschutzes.

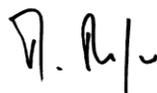
Wir erwarten, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband**



Markus Ritter  
Präsident



Martin Rufer  
Direktor

## Energieverordnung (EnV, 730.01)

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 7b	<p>Zur Festlegung der Gebiete, die für die Nutzung von Windkraft- und Solaranlagen von nationalem Interesse geeignet sind, stützen sich die Kantone auf Grundlagen ab, die insbesondere die stufengerechte Berücksichtigung folgender Interessen erlauben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Kulturlandschutz einschliesslich Schutz der Fruchtfolgeflächen, <b>der landwirtschaftlichen Nutzfläche und des Sömmerungsgebiets</b>;</li> <li>b. Landschaftsschutz;</li> <li>c. Naturschutz einschliesslich Artenschutz;</li> <li>d. Walderhaltung;</li> <li>e. Gewässerschutz.</li> </ul>	<p>Der Schutz des Kulturlandes muss vorrangig berücksichtigt werden.            Der Begriff Kulturland ist die Summe aus LN und Sömmerungsgebiet. FFF sind eine Teilmenge der LN. Der Kulturlandschutz bezieht sich auf alle von der LW bewirtschaftete Fläche. Auf sämtlicher LN ist auf Solaranlagen zu verzichten solange Potenzial auf Dächern und unproduktive Flächen besteht.</p>
Neu Art. 7bis	<p><b>Fruchtfolgeflächen gehören zu den Gebieten, in denen die Einrichtung von Windkraft- und Solaranlagen von nationalem Interesse ausgeschlossen ist.</b></p>	<p>Die Fruchtfolgeflächen sind das beste Kulturland der Schweiz. Sie müssen für die landwirtschaftliche Produktion gesichert werden, um einen Selbstversorgungsgrad mit Nahrungsmitteln von über 50% zu erreichen. Die FFF gehören zu den Flächen, auf denen die in Art. 71a Solarexpress vorgesehenen Anlagen nach Art. 9d EnV explizit ausgeschlossen sind.</p>
Art. 9a	<p>Solaranlagen von nationalem Interesse</p> <p><sup>2</sup> Neue und erneuerte Solaranlagen sind von nationalem Interesse, wenn die <b>jährliche Produktion mindestens 10 GWh und</b> die mittlere erwartete Produktion von Oktober bis März mindestens <b>5 GWh</b></p>	<p>Die Bestimmungen müssen mindestens die von Solarexpress sein. Die Leistung im Winter muss in Relation zur installierten Leistung stehen sonst sind sehr grosse Anlagen in Talgebiet möglich, was wir entschieden ablehnen. Den dem Grund für das</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>500 KWh pro 1 KW installierte Leistung beträgt.</p> <p><sup>3</sup> Werden Solaranlagen erweitert, so sind diese von nationalem Interesse, wenn <b>die Schwellenwerte nach Absatz 2 nach der Erweiterung erreicht werden wird und sich die mittlere erwartete Produktion von Oktober bis März um mindestens 20 Prozent oder 2,5 GWh erhöht.</b></p>	<p>nationalen Interesse war stets die Winterstromproduktion und nicht der Solarstrom per se.</p>
<p>Art. 9a<sup>quater</sup></p>	<p><sup>2</sup> Die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen können <b>ausserhalb des Kulturlandes</b> am Standort der Anlage oder an einem anderen Standort im Kanton durch eine ökologische oder landschaftliche Aufwertung umgesetzt werden. <b>Ausgleichsmassnahmen sind auch durch die Verbesserung des Kulturlandes möglich. oder die Unterschutzstellung eines Perimeters umgesetzt werden.</b></p>	<p>Wir akzeptieren keine Ausgleichsmassnahmen auf Kosten des Kulturlandes. Insbesondere lehnen wir zusätzliche Ausgleichsmassnahmen für Ökologie und Landschaft, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen, ab. Kompensation erwarten wir jedoch bei Kulturlandverlust. Die Produktion von erneuerbaren Energien ist schon per se eine ökologische Kompensation und muss nicht zusätzlich kompensiert werden.</p>
<p>Neu Art.</p>	<p><b>Rückbau der Anlage und Sanierung des Geländes</b></p> <p><b>Bei der endgültigen Stilllegung der Wind- oder Solaranlage wird die Anlage vollständig abgebaut und der vorherige Zustand wiederhergestellt.</b></p>	<p>Die Anforderungen des Solarexpresses bezüglich des Rückbaus der Anlage und der Sanierung des Geländes müssen beibehalten werden.</p>
<p>Art. 12 Vergütung</p>	<p>1 Der für die Festlegung der Vergütung erforderliche vierteljährlich gemittelte Marktpreis entspricht dem Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absätze 1 und 3 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017.</p> <p>1bis Die Minimalvergütung beträgt:</p>	<p>Die Berechneten Minimalvergütungen basieren auf verschiedenen unvollständigen Annahmen. So entsprechen insbesondere die angenommenen über 40% Eigenverbrauchsanteile nicht der Realität oder nur den in der Vergangenheit umgesetzten Anlagen. Gerade in der Landwirtschaft ist das Produktionspotential ein Vielfaches höher als der Bedarf. Separate Anlagen mit und ohne</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. für Solaranlagen mit einer Leistung unter 30 kW: <del>4,6</del> <b>11</b> Rp./kWh; b. für Solaranlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung von 30 bis 150 kW: <del>0</del> Rp./kWh; - <u>bei weniger als 40% Eigenverbrauch: 10 Rp./kWh;</u> - <u>bei 40-60% Eigenverbrauch: 5 Rp./kWh</u> - <u>bei mehr als 60% Eigenverbrauch: 1 Rp./kWh</u> c. für Solaranlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von 30 bis 150 kW: <del>6,7</del> <b>10</b> Rp./kWh; d. für Wasserkraftanlagen bis zu einer Leistung von 150 kW: 12 Rp./kWh.	Eigenverbrauch sind nicht in allen Fällen sinnvoll umzusetzen und blockieren teilweise auch Weiterentwicklungen (beispielsweise zu einer ZEV). Sollen auch Dachflächen mit suboptimaler Ausrichtung genutzt werden, braucht es eine entsprechende Absicherung.

### Energieförderungsverordnung (EnFV, 730.03)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bewirtschaftungsentgelt  <b>Art. 26</b>  <b>Abs. 3</b>	<sup>3</sup> Der variable Anteil für die Ausgleichsenergiekosten berechnet sich als Produkt aus:  a. dem Verhältnis des Durchschnitts der Ausgleichsenergiepreise für einen Monat zum Durchschnitt der Ausgleichsenergiepreise der Jahre 2013–2015; und	Im Vernehmlassungsentwurf wird eine Halbierung der Basisbeiträge des Betriebswirtschaftsentgelts vorgeschlagen. Notwendig ist eine Anpassung der Berechnungsmethode, welche in Hochpreiszeiten Übergewinne verhindert, ohne in Tiefpreiszeiten das Vermarktungsmodell unwirtschaftlich zu machen. Die Einführung eines Dämpfungsfaktors bei unveränderten Basisbeträgen nach geltendem Recht ist aus unserer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																							
(Geltendes Recht)  <b>Abs. 4</b>  (Entwurf VO)	<p>b. einem Dämpfungsfaktor, welcher den Anstieg oder das Absinken des variablen Anteils bei sehr volatilen Ausgleichsenergiekosten verlangsamt; und</p> <p>c. dem Basisbetrag nach Absatz 4.</p> <p><sup>4</sup> Der Basisbetrag entspricht:</p> <p>a. bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen: 0,22 0,44 Rp./kWh;</p> <p>bei den übrigen Biomasseanlagen: 0,09-0,17 Rp./kWh.</p>	Sicht das sinnvollste Vorgehen.																							
<b>Anhang 2.8</b>	Für integrierte Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze: <table border="1" data-bbox="571 858 1279 1075"> <thead> <tr> <th></th> <th>Leistungsklasse</th> <th>1.1.2023–31.03.2024</th> <th>1.4.2024–31.03.2025</th> <th>Ab 1.4.2025</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">Grundbeitrag (Fr.)</td> <td>2–5 kW</td> <td>200</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>&gt;5 kW</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Leistungsbeitrag (Fr./kW)</td> <td>&lt;30 kW</td> <td>440</td> <td>420</td> <td>400</td> </tr> <tr> <td>30–&lt;100 kW</td> <td>330</td> <td>330</td> <td>330</td> </tr> </tbody> </table>		Leistungsklasse	1.1.2023–31.03.2024	1.4.2024–31.03.2025	Ab 1.4.2025	Grundbeitrag (Fr.)	2–5 kW	200	0	0	>5 kW	0	0	0	Leistungsbeitrag (Fr./kW)	<30 kW	440	420	400	30–<100 kW	330	330	330	Die Begrenzung der Förderung für integrierte Anlagen bis 100 kW ist stossend. Gerade auf landwirtschaftlichen Gebäuden kann eine integrierte Anlage auch grösser als 100kW sein. Es braucht dementsprechend eine Vergütung für Anlagen zwischen 100-150kW.
	Leistungsklasse	1.1.2023–31.03.2024	1.4.2024–31.03.2025	Ab 1.4.2025																					
Grundbeitrag (Fr.)	2–5 kW	200	0	0																					
	>5 kW	0	0	0																					
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	<30 kW	440	420	400																					
	30–<100 kW	330	330	330																					
<b>Ziff. 2.9</b>	2.9 Für angebaute und freistehende Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze	Die Ansätze sind allgemein zu tief angesetzt. Die Vergleiche mit den Auktionen ab 150kW (Niedrigst-/Höchstgebote der 5. Auktion 450/595CHF/kW) zeigen, dass die Kosten der Anlagen höher zu entschädigen sind, wenn hier der Zubau geschehen soll.																							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Leistungsklasse</th> <th>1.1.2023–31.03.2024</th> <th>1.4.2024–31.03.2025</th> <th>Ab 1.4.2025</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">Grundbeitrag (Fr.)</td> <td>2–5 kW</td> <td>200</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>&gt;5 kW</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">Leistungsbeitrag (Fr./kW)</td> <td>&lt;30 kW</td> <td>400</td> <td>380</td> <td>360</td> </tr> <tr> <td>30–&lt;100 kW</td> <td>300</td> <td>300</td> <td>300</td> </tr> <tr> <td>≥100 kW</td> <td>270</td> <td>270</td> <td>250</td> </tr> </tbody> </table>	Leistungsklasse	1.1.2023–31.03.2024	1.4.2024–31.03.2025	Ab 1.4.2025	Grundbeitrag (Fr.)	2–5 kW	200	0	0	>5 kW	0	0	0	Leistungsbeitrag (Fr./kW)	<30 kW	400	380	360	30–<100 kW	300	300	300	≥100 kW	270	270	250	
Leistungsklasse	1.1.2023–31.03.2024	1.4.2024–31.03.2025	Ab 1.4.2025																									
Grundbeitrag (Fr.)	2–5 kW	200	0	0																								
	>5 kW	0	0	0																								
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	<30 kW	400	380	360																								
	30–<100 kW	300	300	300																								
	≥100 kW	270	270	250																								
<b>Anhang 5 – Betriebskostenbeiträge für Biomasseanlagen</b>  <b>Neu: Ziff. 3.4.4</b>	<p>Der Satz für den Bonus für landwirtschaftliche Biomasse mit maximal 20 Prozent Co-Substraten beträgt für Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem teilgenommen haben, je Leistungsklasse: Beitragssätze: max. 20 Prozent Co-Substraten</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Leistungsklasse äq. Leistung</th> <th>Grundbeitrags- satz (Rp./kWh)</th> <th>Bonus: max. 20% Co- Substrate (Rp./kWh)</th> <th>Beitragssatz kumuliert (Rp./kWh)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>≤ 50 kW</td> <td>13 (+3)</td> <td>9 (+11)</td> <td>36</td> </tr> <tr> <td>≤ 100 kW</td> <td>12 (+2)</td> <td>9 (+9)</td> <td>32</td> </tr> <tr> <td>≤ 500 kW</td> <td>12 (+2)</td> <td>8 (+6)</td> <td>28</td> </tr> <tr> <td>≤ 5 MW</td> <td>11 (+1)</td> <td>2 (+5)</td> <td>19</td> </tr> <tr> <td>&gt; 5 MW</td> <td>10</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Leistungsklasse äq. Leistung	Grundbeitrags- satz (Rp./kWh)	Bonus: max. 20% Co- Substrate (Rp./kWh)	Beitragssatz kumuliert (Rp./kWh)	≤ 50 kW	13 (+3)	9 (+11)	36	≤ 100 kW	12 (+2)	9 (+9)	32	≤ 500 kW	12 (+2)	8 (+6)	28	≤ 5 MW	11 (+1)	2 (+5)	19	> 5 MW	10			<p>Für einen nachvollziehbaren, sicheren und reibungslosen Übergang für die aus dem EVS ausscheidenden Bestandsanlagen und einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Anlagen, sind die bereits im EFV verankerten Betriebskostenbeiträge die Lösung.</p> <p>Die beantragte Erhöhung der Vergütungssätze orientiert sich an den ausgewiesenen Betriebskosten von nach Leistungsklassen typisierten Anlagen. Die Daten dazu stammen aus dem umfassenden Benchmarking des Fachverbands Ökostrom Schweiz für die Jahre 2018 bis 2022. Das Benchmarking basiert auf betriebswirtschaftlichen Auswertungen von über 35 verschiedenen Anlagen, die ein repräsentatives Bild der landwirtschaftlichen Biogasbranche zeichnen.</p>		
Leistungsklasse äq. Leistung	Grundbeitrags- satz (Rp./kWh)	Bonus: max. 20% Co- Substrate (Rp./kWh)	Beitragssatz kumuliert (Rp./kWh)																									
≤ 50 kW	13 (+3)	9 (+11)	36																									
≤ 100 kW	12 (+2)	9 (+9)	32																									
≤ 500 kW	12 (+2)	8 (+6)	28																									
≤ 5 MW	11 (+1)	2 (+5)	19																									
> 5 MW	10																											
Betriebskostenbeitrag für	Der Satz für den Bonus für landwirtschaftliche Biomasse	Der Zubau von neuen Anlagen auf Hofdüngerbasis ist für eine nachhaltige Entwicklung der Branche																										

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>												
Biomasseanlagen  <b>Anhang 5</b>  <b>Ziff. 3.5.3</b>  (Geltendes Recht)	ohne Co-Substrate beträgt je Leistungsklasse:  <table border="1" data-bbox="573 424 1308 641"> <thead> <tr> <th>Leistungsklasse</th> <th>Bonus 0 Prozent Co-Substrate (Rp./kWh)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>≤ 50 kW</td> <td><b>23</b></td> </tr> <tr> <td>≤100 kW</td> <td><b>22</b></td> </tr> <tr> <td>≤500 kW</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>≤ 5 MW</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>&gt; 5 MW</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table>	Leistungsklasse	Bonus 0 Prozent Co-Substrate (Rp./kWh)	≤ 50 kW	<b>23</b>	≤100 kW	<b>22</b>	≤500 kW	8	≤ 5 MW	0	> 5 MW	0	existenziell. Mit einer Erhöhung des «Hofdüngerbonus» wird wirksam bearbeitet, dass sich Neuanlagen im Rahmen des Wahlrechts für den «Hofdüngerbonus» entscheiden und ausschliesslich landwirtschaftliche Biomasse vergären. Da für diese Anlagensysteme höhere Leistungsklassen nicht realistisch sind, ist dort eine Erhöhung nicht erforderlich.  Reine Hofdüngeranlagen werden durch das neue System der Referenz-Investitionsbeiträge (pro äquivalente Leistung) benachteiligt. Für diese Anlagensysteme ist es aufgrund der saisonal schwankenden Hofdüngerzufuhr schwieriger, eine durchgängig hohe Auslastung zu erzielen. Die beanspruchbaren Investitionsbeiträge fallen entsprechend tiefer aus. Höhere Betriebskostenbeiträge würden hier einen Ausgleich schaffen, wobei die Kosteneffizienz gewahrt würde.
Leistungsklasse	Bonus 0 Prozent Co-Substrate (Rp./kWh)													
≤ 50 kW	<b>23</b>													
≤100 kW	<b>22</b>													
≤500 kW	8													
≤ 5 MW	0													
> 5 MW	0													

## Stromversorgungsverordnung (StromVV, 734.71)

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 13e Erzeugungsbedingte Netzverstärkungen und Verstärkungen von Anschlussleitungen: Kosten</b>	3 Vergütungen für Verstärkungen von Anschlussleitungen nach Artikel 15b Absatz 5 StromVG betragen höchstens <del>50</del> <b>100</b> Franken pro kW neu installierte Erzeugungsleistung. <b>Kostengünstigere Massnahmen zur Zielerreichung als Netzverstärkungen können ebenfalls vergütet werden.</b>	Die Intention des Parlaments zu Art. 15b Abs 5 war das sinnvolle Potential auf den grossen Dachflächen der landwirtschaftliche Stall und Scheunendächer zu erschliessen. Der Betrag von Fr. 50 pro kW ist zu knapp bemessen ist. Er deckt ca. 25-50% der Leitungskosten, die Baukosten sind noch nicht berücksichtigt. Die lokale Bereitstellung von Blindleistung kann eine solche kostengünstige Massnahme sein.
<b>Art. 18 Grundsätze für die Netznutzungstarife aller Netzebenen</b>	<del>4 Für die Festlegung der Tarife gelten zudem die folgenden Grundsätze:</del> <del>a. Die Netzbetreiber sind im Rahmen der gesetzlichen Tarifgrundsätze (Art. 14 Abs. 3 StromVG) frei in der Bestimmung der einzelnen Tarifkomponenten; vorbehalten bleiben die besonderen Vorgaben in Artikel 18a Absätze 2 und 4.</del> <del>b. Netznutzungstarife, die Anreize für ein netzdienliches Verhalten setzen, in dem sich ihre Ausgestaltung aufgrund von netzbezogenen Werten mindestens stündlich ändert (dynamische Netznutzungstarife), sind zulässig.</del>	Einen höheren Leistungsanteil bestraft jene, welchen ihren Strombedarf nicht anpassen können. Wenige hohe Spitzen werden mehr gewichtet (Heubelüftungen bspw.)
<b>Art. 18a Netznutzungstarife der Niederspannungsebene</b>	1 Auf der Niederspannungsebene gelten die folgenden Grundsätze für die Bildung der Kundengruppen: a. Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis 50 MWh gehören der Basiskundengruppe an.	Diese Flexibilisierung hin zu mehr Leistungstarife lehnen wir entschieden ab. Variante b und c können als freiwillige Option angeboten werden, Variante a muss aber für die Stromkonsumenten nach wie vor wählbar sein.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>b. Eine eigene Kundengruppe bilden alle Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis 50 MWh, die noch nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind.</p> <p>2 Für die Festlegung des Standardtarifs der Basiskundengruppe bieten sich den Netz-betreibern die drei <del>das</del> folgenden Tarifmodelle an:</p> <p>a. Tarife mit einer nichtdegressiven Arbeitskomponente (Rp./kWh) von mindestens 70 Prozent;</p> <p><b>2bis der Netzbetreiber kann als zusätzliche Wahlmöglichkeit folgende Tarifmodelle anbieten:</b></p> <p>b. dynamische Netznutzungstarife;</p> <p>c. Tarife mit einer nichtdegressiven Arbeitskomponente (Rp./kWh) von mindestens 50 Prozent und einer variablen Leistungskomponente (Rp./kW), deren Höhe sich an den Netzlasten orientiert.</p>	<p>Der landwirtschaftliche Strombedarf unterliegt grossen wetter- und saisonbedingten Schwankungen mit einzelnen Spitzenwerten (beispielsweise bei der Heubelüftung). Um die dezentrale Energieproduktion und bestimmte Endverbrauchergruppen nicht zu diskriminieren, fordern wir, dass die bisher auf der Verordnungsstufe festgelegte Aufteilung zwischen Leistungs – und Arbeitskomponente beibehalten wird. Nur so ist im Übrigen auch den Bestandsschutz für Betreiber von PV-Eigenverbrauchsanlagen gewährleistet, welche bei einer Verschiebung von Arbeits- hin zu Leistungskomponente weniger wirtschaftlich betrieben werden könnten.</p>
<p>Bildung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft</p> <p><b>Art. 19e Abs. 1</b></p>	<p><sup>1</sup> Eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft kann gebildet werden, wenn die Leistung der Erzeugungsanlagen, die in die Gemeinschaft eingebracht werden, mindestens <del>20</del> <b>5</b> Prozent der Anschlussleistung aller an ihr teilnehmenden Endverbraucher beträgt.</p>	<p>Die Eintrittshürde für eine LEG mit mindestens «20% der Anschlussleistung» ist zu hoch und verhindert die Gründung einer LEG. Der grösste Anteil der Produktion muss ins Netz zurückgespielen werden. Ein lokaler LEG Verbrauch wird verhindert und es besteht kein Anreiz, in grössere Anlagen zu investieren. Diese Effekte können grösstenteils korrigiert werden, wenn der Anteil der Anschlussleistung bei 5% bis maximal 8% liegt.</p>
<p><b>Art. 19h Reduktion des Netznutzungstarifs</b></p>	<p>1 Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität beanspruchen können</p>	<p>Der Abschlag des Netznutzungstarifes bietet ungenügende Anreize, um eine LEG mit Netzwerkeffekten und smarte LEG zu gründen. Der</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>(Art. 17e Abs. 3 StromVG), beträgt <del>30</del> <b>55 Prozent ihres Standardtarifs auf Netzebene 7 und 40 Prozent auf Netzebene 5</b> (Art. 18 Abs. 3 StromVV).</p> <p>3 Kann die selbst erzeugte Elektrizität aus netztopologischen Gründen und aufgrund der Anschlusssituation der verschiedenen Teilnehmer nicht ohne Transformation der Spannung von jeder Erzeugungsanlage zu einem beliebigen Endverbraucher der Gemeinschaft gelangen, verringert sich der Abschlag für alle Endverbraucher der Gemeinschaft auf <del>45</del> <b>40</b> Prozent.</p>	<p>Anreiz muss deutlich grösser sein, um das Potenzial der vorhandenen Flexibilitäten zu erschliessen. Nur so werden systemdienliche LEG entstehen.</p> <p>Das Argument, dass aktuell nur geringe Netzkosteneinsparungen erzielt werden können, greift zu kurz. Mit im Blick muss die Vermeidung von zukünftigen Investitionen sein. Diese können erzielt werden, weil der Zubau von dezentralen Anlagen durch einen starken Ausbau des lokalen Energieverbrauchs aufgefangen werden, sodass weniger Netzausbauten nötig sind.</p>